

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/I/10-0010-01

Straßenreinigungssatzung der Stadt Marlow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl.M-V S. 42) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 29.11.2000 folgende Satzung:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Marlow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 3 und 4

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind .

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Marlow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen die Reinigungsklasse 0, übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs, erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden .
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen.

Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs.2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in § 6 – Ortsrecht – der Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Bartelshagen I – 30.09.1998 -, - Brünkendorf – 24.09.1998 -, Karlsruhe – 24.09.1998 -, Gresenhorst – 30.09.1998 -, Kuhlrade – 24.09.1998 -, jeweils mit der Stadt Marlow festgesetzte Ortsrecht, somit seit dem 01.01.1999 nachstehende geltende Ortsrecht, außer Kraft.

1. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bartelshagen I vom 27.01.1997
2. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Brünkendorf vom 12.03.1997
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsruhe vom 13.03.1997
4. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gresenhorst vom 11.02.1997
5. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kuhlrade vom 22.01.1997
6. Straßenreinigungssatzung der Stadt Marlow vom 03.02.1997

Ausgefertigt:

Marlow, d. 22.05.2001

gez. S c h ü t t

(Siegel)

Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt vom 29.11.2000

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 0

(z. B. sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV)

Reinigungsklasse 1

(z. B. sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

Reinigungsklasse 2

(z. B. dreimal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV soweit diese Verpflichtung nicht nach § 50 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

Reinigungsklasse 3

(z. B. einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

- Allerstorfer Chaussee
- Alt Guthendorfer Chaussee
- Am Markt
- Am Park I
- Babendörp I, II
- Bäderstraße
- Chausseestraße
- De Lappen
- Dorfstraße I
- Eichenallee
- Ernst-Thälmann-Straße
- Fischlandstraße
- Freudenberger Straße
- Große Teichstraße Haus-Nr. 1-19, 21
- Hauptstraße
- Kuhlradler Straße
- Landstraat
- Lange Wiese (Kreisstraße)
- Lindenstraße
- Marlower Straße (Landesstraße)
- Ribnitzer Straße
- Rostocker Straße
- Sanitzer Straße
- Stralsunder Straße
- Sülzer Chaussee
- Teichstraße I
- Verbindungsweg

Reinigungsstufe 4

(z. B. 14-tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

- Alte Burgstraße 1-6
- Am Dorfplatz
- Am Dorfteich
- Am Mühlenberg
- Am Park II
- Am Teich
- Am Wald
- Am Weidengrund
- Am Wokerberg
- An den Linden
- An der Eiche
- An der Karrbrücke
- An der Kirche
- An der Schule
- Babendörp III
- Bei der Kirche
- Birkenstraße
- Birkenweg
- Bleiche
- Bornecke
- Brunstorfer Weg
- Buchenweg
- Dorfstraße II
- Driftweg
- Feldrain
- Feldstraße
- Forstweg
- Gartenweg
- Gemeindeweg
- Glashütter Weg
- Große Teichstraße Haus – Nr. 23-60
- Guthendorfer Weg
- Häuslerreihe
- In Dei Eck
- Kastanienallee
- Kiebitzberg
- Kirchstraße
- Am Brink
- Kleine Teichstraße
- Kösterstraat
- Krähenberg
- Kranichweg
- Kreigenbarg
- Lange Straße
- Lange Wiese
(sonst. öff. Straßen
Nr. 56, 57.1, 57.2)
- Lupinenweg
- Marlow Ausbau
- Marlower Straße
(sonst. öff. Straße Nr. 6)
- Möllerdamm
- MTS-Viertel
- Mühlenweg
- Otto-Grotewohl-Straße
- Pappelleck
- Pappelweg
- Poststraße
- Recknitzstraße
- Ribnitzer Landweg
- Rookhorst
- Rostocker Straße II-IV
- Royforst
- Schulstraße
- Siedlungsweg
- Teichstraße II-IV
- Unnerdörp
- Vasenbusch
- Waldstraße
- Waldweg
- Wasserstraße
- Weberstraße
- Wiesenweg
- Zum Recknitztal

Vermerk:

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Marlow, am 29.11.2000 in der Stadtvertreterversammlung der Stadt Marlow beschlossen, wurde der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis NVP - Der Landrat – in 18057 Grimmen, Bahnhofstr. 12/13, gem. § 5 Abs. 4 KV M-V, mit Datum vom 5.12.2000 angezeigt.

Diese Rechtsaufsichtsbehörde hat im Rahmen der gesetzlichen Frist keine Mitteilung vorgenommen, dass der Bekanntmachung dieser Satzung im Ergebnis der Prüfung Gründe entgegenstehen und somit keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die nochmalige mündliche Nachfrage vor dieser Amtlichen Bekanntmachung am 22.05.2001 bestätigte diese Feststellung. Somit kann die Amtliche Bekanntmachung hiermit erfolgen.

Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bemerkung:

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat mit dem Beschluss über diese Satzung die vormalige Verfahrensweise in den jeweiligen Gemeindevertretungen weiterhin durchgesetzt. Somit ist klarzustellen, dass nicht parallel zu § 2 dieser Satzung bis dato eine Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung beschlossen wurde.

In der Beratung selbst erfolgte eine Zurückstellung dieser Problematik, auch im Hinblick darauf, den Zeitraum bis zum Ende des Sommerhalbjahres 2001 abzuwarten, ob und inwieweit die einzelnen zur Straßenreinigung Verpflichteten ihrer Pflicht auch nachkommen.

Ebenso war zum Zeitpunkt der Diskussion auch konzipiert, dass über den „Marlow-Kurier“ auf die Problematik der Sauberkeit in unserer Stadt Marlow Veröffentlichungen erfolgen sowie ein Umwelttag unter dem Motto „Saubere Stadt Marlow“ ab 2001 eingeführt wird. Dieser fand zwischenzeitlich am 07.04.2001 statt.

All dies wird u.a. neben den haushaltsrechtlichen Aspekten im Rahmen der erneuten Beratung über die eventuelle Inkraftsetzung dieser benannten Gebührensatzung zu beachten sein.